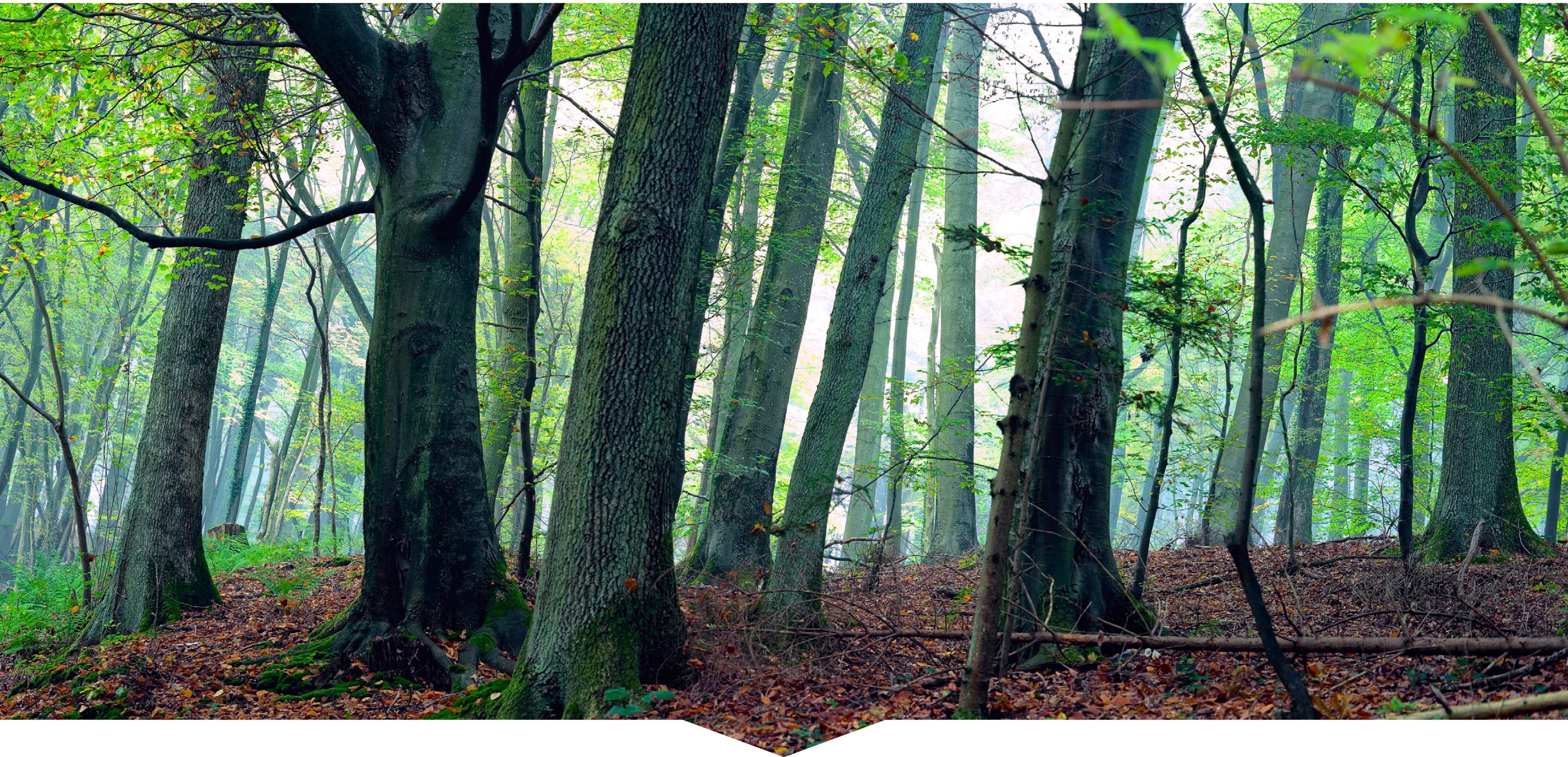


**Naturwald
Akademie**



Förderung von Naturschutz im Wald



Liebe Freunde des Waldes,

eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt stärkt das Ökosystem Wald. Der Staat fördert daher den naturnahen Waldbau auch in Kommunal- und Privatwäldern. Viele Bundesländer unterstützen die Wiedervernässung von Wald und fördern den Umbau in artenreichen Mischwald. Dafür können Sie zahlreiche Förderprogramme nutzen, wenn Sie sich für mehr Natur im Wald entscheiden.

Um Ihnen die Suche nach dem geeigneten Förderinstrument zu erleichtern, listen wir auf den folgenden Seiten zahlreiche Maßnahmen und den Umfang der finanziellen Unterstützung auf. Sie erhalten so bares Geld für die Umsetzung der Maßnahmen im Wald und können sich an mehr Pflanzen- und Tierarten erfreuen, denen Sie einen Lebensraum bieten.

Da Naturschutz Ländersache ist, sind die Zuschüsse und die Voraussetzungen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Thüringen und Baden-Württemberg fördern z.B. die Wiederherstellung von Feuchtbiotopen und Fließgewässern erfreulicherweise mit 90 Prozent der anfallenden Kosten. Und Mecklenburg-Vorpommern ist z.B. das Rücken mit Pferden vier Euro pro Festmeter wert.

Haben Sie sich schon mal mit den Ökopunkten als Fördermittel für mehr Naturschutz in Ihren Wald beschäftigt? Ab Seite 9 erklären wir kurz das System und welche Behörde Sie diesbezüglich beraten kann.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit unseren Recherchen einen neuen Weg aufzeigen können. Unser Ziel ist es, Sie zu inspirieren und Ihnen Mut zu machen; für mehr Artenvielfalt in Ihrem Wald.

Viel Erfolg wünscht Ihnen

Pamela Scholz
Geschäftsführerin Naturwald Akademie gGmbH

Anschrift:

Naturwald Akademie gGmbH
Alt Lauerhof 1, 23568 Lübeck

Kontakt:

Telefon: 49 (0)451 69 39 80 56
E-Mail: luebeck@naturwald-akademie.org



Inhalt

- 02** Begrüßung
- 04** Übersicht zu Fördermaßnahmen im Naturschutz für Kommunal- und Privatwald
- 05** Staatliche Förderungen von Naturschutzmaßnahmen im Wald
- 09** Erläuterungen zu Ökopunkten und Ökokontensystemen der Länder
- 12** Nützliche Kontaktadressen

Übersicht zu Fördermaßnahmen im Naturschutz für Kommunal- und Privatwald

	Baden- Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg- Vorp.	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz ¹	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein ³	Thüringen
Umsetzung von Waldbaumaßnahmen: Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften	✓	(✓) Ö	✓ Ö	✓	✓ Ö	✓ Ö	✓ Ö	Ö	✓ Ö	✓ Ö	✓ Ö	✓ Ö	✓ Ö
Gestaltung naturnaher Waldränder, Waldaußenränder und Waldinnenränder	✓ Ö	(✓) Ö	✓ Ö	✓ Ö	✓ Ö	✓	✓ Ö	Ö		Ö	✓ Ö		Ö
Lichte Waldstrukturen: Erhalt und/oder Wiederherstellung lichter bzw. lückiger Bereiche und Offenbiotopen im Wald	Ö	✓!! Ö		Ö	Ö		Ö		✗	✓ Ö	✓!! Ö		✓ Ö
Wiederherstellung und/oder Erhalt historischer Waldnutzungsformen als seltene Wald-Biotoptypen: Niederwald, Mittelwald, Hutewald	Ö	✓		Ö	Ö		Ö	Ö			Ö		✓
Feuchtgebiete und Fließgewässer im Wald: u.a. Erhalt und/oder Wiederherstellung von Feuchtbiotopen, Randgestaltung von Fließ- und Stillgewässern	✓ Ö	(✓) Ö	✓ Ö	Ö	Ö	Ö	Ö	Ö	✗ Ö	✓ Ö	Ö	Ö	✓
Alt- bzw. Biotopbäume: Der Erhalt über das übliche Nutzungsalter hinaus wird bezuschusst	Ö	✓!! (✓)	✓	Ö	Ö		✓ Ö	Ö	✗		✓!! Ö	Ö	✓!!
Totholz: Förderung des Erhalts von Totholz zum natürlichen Zerfall		✓!!		✓ Ö	Ö	✓!	Ö		✗		✓!! Ö	Ö	
Spezielle Artenschutzmaßnahmen: Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten (z.B. durch Schaffung von Sonderbiotopen wie Steinhaufen für Reptilien, Laichbiotopen oder vollständiger Nutzungsverzicht in Horstschutzzonen)	✓ Ö	✓!! 5	✓ Ö 2	Ö	Ö		✓ Ö	Ö	✗	✓ Ö	Ö	Ö	✓ Ö
Biotop- und Habitatpflege auf Flächen in ausgewiesenen Natura-2000 Waldgebieten und anderen Schutzgebieten	✓ Ö		✓ Ö	Ö	Ö	✓!	✓				✓ Ö		Ö
Biotopentwickelnde Maßnahmen: Schaffung und Wiederherstellung biototypischer Standortbedingungen	✓ Ö		Ö	Ö			✓	Ö	🕒	✓	Ö		✓
Nutzungsverzicht: Dauerhaft oder zeitlich befristet, Förderung der natürlichen Entwicklung in naturnahen und besonders schützenswürdigen Waldlebensräumen	Ö	(✓)		Ö	✓!! 4 Ö	✓!	Ö		Ö		Ö	Ö	
Förderung seltener heimischer Baumarten: Einbringung und/oder Erhalt sowie Sicherung von Exemplaren im Waldbestand (z.B: Wildobst)		(✓)	✓	Ö		✓	✓ Ö	Ö					✓ Ö
Einsatz von Rückepferden: Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise oder zur Abfuhrstelle	✓	(✓)		✓	✓	✗	✓						

- ¹ **Rheinland-Pfalz:**
Zur Zeit keine Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung; neue Förderungsrichtlinie ab Herbst 2017.

² **Brandenburg:**
Spezielle Artenschutzmaßnahmen im Wald können über die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins gefördert werden. Renaturierung und Erhalt von Fließgewässern und Feuchtgebieten im Wald können über die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes gefördert werden.

³ **Schleswig-Holstein:**
Förderungen zu Naturschutzleistungen im Wald werden zurzeit diskutiert, sind aber aktuell nicht vorhanden.
- ⁴ **Mecklenburg-Vorpommern:**
Nutzungsverzicht in Natura-2000-Waldgebieten wird über die Natura-2000-Ausgleichszahlungen entschädigt. Diese Ausgleichszahlungen sind Geldzahlungen, die zusätzliche Kosten und Einkommensverluste, ausgleichen sollen, die im Wald durch Erschwernisse im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

⁵ **Bayern:**
Förderung spezieller Artenschutzmaßnahmen sind in Bayern vorrangig der Erhalt von Biberlebensräumen.
- ✓ Förderung

✗ zur Zeit in Überarbeitung/ Verabschiedung/ Genehmigung

✗ in Planung

🕒 in Wartestellung

Ö Maßnahmen kommen für Ökokonto in Frage
- (✓) Aufgrund von hohen Fördernachfragen sind diese Förderungen zurzeit nicht zu beziehen. Gefördert werden aktuell vor allem Waldschutzmaßnahmen – z.B. Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten. Bisher gibt es keine Kenntnis darüber, ab wann diese Maßnahmen wieder gefördert werden.

✓! Förderung nur im Rahmen von Anträgen auf den Erschwer-nisausgleich im Wald (EA-Wald) Es ist aber zwingend erforderlich, dass die Flächen, für die Anträge aus dem EA-Wald gestellt werden, in Naturschutzgebieten liegen und dort im Verordnungstext entsprechende Gebote und Verbote beschrieben sind.

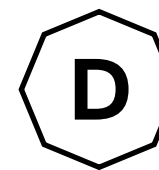
✓!! Gefördert wird jeweils nur in den naturschutzfachlich definier-ten Gebieten wie z.B. Natura 2000 Gebieten, Flächen des bay-erischen Biotopverbundes (BayernNetz Natur), Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen und in Naturschutzgebieten etc., Flächen mit Artenhilfsprojekten, Biberlebensräumen, Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Stockausschlagwäldern.
- Bemerkung:

Da die Höhe der Förderungen und die Bemessungsgrundlagen in den Bundesländer sehr unterschiedlich sind, erfahren Sie konkrete Summen bei Ihren Ansprechpartner in den Regionen.

Stand: 05/2017 – Erweitert und aktualisiert auf der Basis von: „Mehr Naturschutz im Wald“, Naturschutzbund Deutschland, 2009.
Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sind aufgrund der geringen Privatwald-Bestände in diesen Bundesländern nicht Bestandteil dieser Übersicht.



Staatliche Förderungen von Naturschutzmaßnahmen im Wald



Die Höhe der Fördergelder und deren Bemessungsgrundlagen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Informieren Sie sich daher bitte bei den entsprechenden Ansprechpartnern in den Bundesländern, welche Fördersätze für Ihre Maßnahmen im Wald gelten. In der Regel ist es so, dass angegeben wird, wieviel Prozent als Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben Ihnen erstattet werden.

Stand: 05/2017

Im Folgenden finden Sie hier einige konkrete Beispiele:

Baden-Württemberg

Einsatz von Rückepferden:
2 Euro pro Festmeter, der mittels Rückepferd vorgerückt wurde

Im Privatwald 90% der nachgewiesenen Ausgaben,
Im Körperschaftswald 70% der nachgewiesenen Ausgaben
für die Förderung für die folgenden Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Schaffung- und Wiederherstellung biotoptypischer Standortbedingungen
- Spezielle Artenschutzmaßnahmen
- Renaturierung und Erhalt von Fließgewässern und Feuchtgebieten
- Gestaltung naturnaher Waldränder

Quelle: lw.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Foerderwegweiser/Nachhaltige_Waldwirtschaft/Antrag/B_Rechtsgr_14-20/VwV%20NWW%2025.11.2015.pdf.pdf

Bayern

- Waldrandgestaltung: 2,00 €/St.
- Einbringen seltener Baumarten: 1,50 €/St.
- Erhalt seltener Baumarten: 40,00 €/St.
- Waldmoore und Feuchtbiotope 50% der zuschussfähigen Ausgaben
- Rücken mit Pferd oder Traktionswinde: 3,00 €/fm

Zurzeit sind diese Förderungen zugunsten der viel nachgefragten Waldschutzförderungen ausgesetzt, bitte vor Ort nachfragen.

Brandenburg

Hier liegen keine konkreten Beispiele vor. Bitte vor Ort erfragen.

Hessen

- Umsetzung von Waldumbaumaßnahmen zu naturnahen Laub- und Mischbeständen
- Die Höhe der Zuwendung beträgt
 - bei Mischkulturen bis zu 70 %
 - bei Laubbaumkulturen bis zu 85 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Flächenräumung, Kulturvorbereitung, die Pflanzen und die Pflanzung oder das Saatgut und die Aussaat sowie die Waldrandgestaltung.
- Einsatz von Rückepferden – bis zu 50% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben

Quelle: umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/richtlinie_fuer_die_forstliche_foerderung_vom_17.12.2015.pdf

Mecklenburg-Vorpommern

- Rücken mit Pferden: 4,00 €/fm
- Umsetzung von Waldumbaumaßnahmen zu naturnahen Laub- und Mischbeständen werden mit bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben gefördert

Quelle: www.wald-mv.de/static/Wald-mv/Dateien/Finanzielle%20Förderung/ForstGAKFöRL%20M-V.pdf

Nordrhein-Westfalen

Förderungen außerhalb von Schutzgebieten:

- Erhalt von Alt- und Biotopbäumen 80 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.300 €/ha der Bezugsfläche, zzgl. 5,00 €/Baum
- Gestaltung naturnaher Waldränder: 80 %
- Spezielle Artenschutzmaßnahmen: 80 %
- Maßnahmen zur Schaffung- und Wiederherstellung biotoptypischer Standortbedingungen: 80 %
- Einbringung und Erhalt seltener heimischer Baumarten (Wildobst, Speierling etc.): 80 %
- Einsatz von Rückepferden: 5 €/fm gerücktes Holz

Förderungen innerhalb von Schutzgebieten (Natura 2000 Gebiete u.a.):

- Erhalt von Alt- und Biotopbäumen: 100 % nach WaldbewertungsRL, max. 2.800/5.600 €/ha der Bezugsfläche (10/20 Bäume) zzgl. 5 €/Baum
- Gestaltung naturnaher Waldränder: 90 %
- Spezielle Artenschutzmaßnahmen: 100 %
- Maßnahmen zur Schaffung- und Wiederherstellung biotoptypischer Standortbedingungen: 100 %
- Einbringung und Erhalt seltener heimischer Baumarten: 90 %

Quelle: www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Waldbesitz/Dokumente/Foerdermassnahmen/1-Privatwald/01_privatwaldrichtlinie_2016.pdf

Rheinland-Pfalz

Zur Zeit keine Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung;
neue Förderungsrichtlinie ab Herbst 2017.

Saarland

100 % der förderfähigen Ausgaben bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern.
90 % der förderfähigen Ausgaben bei privaten Antragstellern für:

- Herstellung und Erhalt lichter Waldstrukturen
- Erhalt von Alt- und Biotopbäumen
- Gestaltung naturnaher Waldränder
- Spezielle Artenschutzmaßnahmen

Bei Biotopbäumen einmalig 174€ je Baum.

Quelle: www.saarland.de/dokumente/res_umwelt/Was_wird_gefoerdert_2017.pdf

Sachsen

Höhe der Förderung als Anteil an förderfähigen Gesamtausgaben: 80 %

- Renaturierung und Erhalt von Fließgewässern und Feuchtgebieten
- Herstellung und Erhalt lichter Waldstrukturen
- Maßnahmen zur Schaffung- und Wiederherstellung biotoptypischer Standortbedingungen
- Spezielle Artenschutzmaßnahmen

Quelle: publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25726

Sachsen-Anhalt

- Erhalt von Biotopbäumen: 300 Euro je Baum für Eichenarten und Elsbeere, 200 Euro je Baum für alle anderen Baumarten als Einmalzahlung (max. 5 Biotopbäume je Hektar)
- Belassen von Totholz im Bestand: 100 Euro je Baum für ganze Bäume Weichlaubholz, 160 Euro je Baum für ganze Bäume anderer Baumarten als Einmalzahlung (maximal 3 ganze Totbäume)
- Nutzungsverzicht in FFH-Waldlebensraumtypen:
Altholzbestände ungenutzt belassen (für Bestände nach folgenden Kriterien je Hektar und Jahr):

Kriterien für Nutzungsverzicht in FFH-Waldlebensraumtypen:

Baumart	Bestockungsgrad	
Eiche	> 0,9	350 Euro
Buche	> 0,9	300 Euro
Eiche, Buche	> 0,7 bis 0,9	250 Euro
Eiche, Buche	> 0,5 bis 0,7	200 Euro
Eiche, Buche	≤ 0,5	150 Euro

Quelle: www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/jsessionid=AD18218C81783106B97CC0DFAEF480FA.jp24?quelle=jlink&query=VVST-221020-MLU-20150828-SF&psml=bssahprod.psml&max=true#ivz2

Schleswig-Holstein

- Umsetzung von Waldumbaumaßnahmen zu naturnahen Laub- und Mischbeständen: bis zu 70% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben

Quelle: www.lksh.de/forst/beratung-betreuung-foerderung/forstliche-foerderung/

Thüringen

- Umsetzung von Waldumbaumaßnahmen zu naturnahen Laub- und Mischbeständen: Ausschluss bzw. Begrenzung des Baumartenwechsels, insbesondere Verzicht auf den Anbau von Nadelbäumen 50 €/ha und Jahr
- Dauerhafter oder zeitlich begrenzter Nutzungsverzicht: 200 €/ha und Jahr
- Habitatbaum bis zu 300 €/Baum (Zuschuss = Menge Efm x Mindestpreis für Industrieholz x 120%)
- Erhalt historischer Waldnutzungsformen als seltene Biotoptypen: 130 €/ha/Jahr
- Einbringung und Erhalt seltener heimischer Baumarten (Wildobst, Speierling etc.) bis zu 300 €/Baum
- Renaturierung und Erhalt von Fließgewässern und Feuchtgebieten: 90%
- Spezielle Artenschutzmaßnahmen: 90%
- Maßnahmen zur Schaffung- und Wiederherstellung biotoptypischer Standortbedingungen: 90%
- Herstellung und Erhalt lichter Waldstrukturen: 90%

Quelle: www.thueringen.de/mam/th8/tmlfun/wald/Forstwirtschaft/Forstfoerderung/richtliniefoerderung.pdf





Erläuterungen zu Ökopunkten und Ökokontensystemen der Länder



Waldbesitzer können, sofern ihr Wald einige ökologische Kriterien erfüllt, ein Ökokonto führen. Auf diesem werden Ökopunkte gesammelt. Diese Punkte können dann z.B. von Bauunternehmen gekauft werden, die eine Ausgleichsfläche benötigen. Der Wald bleibt weiterhin das Eigentum des Besitzers, aber der Wald soll dann 20-30 Jahre erhalten bleiben, damit die Umweltschäden durch Baumaßnahmen an anderer Stelle wieder ausgeglichen werden können. Ein natürlicher, artenreicher Wald macht sich so auch finanziell bezahlt.

Was sind Ökokonten?

Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes schreibt vor, dass gestalt- und landschaftsbildverändernde und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigende Eingriffe in Natur und Landschaft, wie beispielsweise Ausweisung von Baugebieten, Straßen- und Leitungsbau, ausgeglichen werden müssen. Die Ökokonto-Regelung wurde ins Leben gerufen, um für die kommunale Bauleitplanung eine räumliche und zeitliche Entkoppelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft zu erreichen.

Wer kann Ökokonten haben?

Im Prinzip haben alle Waldbesitzenden unter den naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit, Ökokontomaßnahmen für Vorhaben Dritter anzubieten.

Wer kauft Ökopunkte vom Ökokonten eines anderen?

Ökopunkte können durch Dritte eingekauft und als Ausgleich für Eingriffe in die Landschaft/Umwelt umgesetzt werden. Welche Preise die Ökopunkte erzielen bestimmt der Markt dabei selbst. In der Regel sind dies Bauherren in Baugebieten oder im Straßenbau.

Wieviel ist ein Ökopunkt wert?

Der Wert eines Ökokontos wird (in den meisten Bundesländern) in „Ökopunkten“ dargestellt. Ein Ökopunkt entspricht dabei dem Kompensationserfordernis von einem Quadratmeter (1 Ökopunkt = 1 m²). Welche Maßnahmen unter welchen Rahmenbedingungen wie viele Ökopunkte erbringen ist jeweils für die einzelnen Länder festgelegt. Welche Preise die Ökopunkte erzielen bestimmt der Markt dabei selbst.

Was kann ich meinem Ökokonto gutschreiben lassen?

Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind solche Maßnahmen geeignet, die zu einer Verbesserung der Potenziale des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen, wenn diese im Zuge von Eingriffsvorhaben beeinträchtigt werden (Kompensation). Gegenstand der Betrachtung sind die Potenziale Boden, Wasser, Klima / Luft, Biotope und Arten sowie das Landschaftsbild.

Die Maßnahmen müssen über die Standards hinausgehen, zu deren Durchführung die Waldbesitzenden nach den geltenden rechtlichen (z.B. forst- oder naturschutzrechtlichen) Bestimmungen ohnehin verpflichtet sind. Alle Maßnahmen im Wald müssen demnach über den gesetzlichen Mindeststandard der „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ bzw. die naturschutzrechtlichen Anforderungen hinausgehen.

Eine Kompensationsmaßnahme im Wald kann sowohl in der aktiven Durchführung als auch im gezielten Unterlassen bestimmter forstwirtschaftlicher Maßnahmen bestehen.

Welche Maßnahmen werden dem Ökokonto gutgeschrieben?

Die Maßnahmen, die für Ökokonten in Frage kommen sind je nach Bundesland und Kommune unterschiedlich. Deshalb ist es sinnvoll, sich vom zuständigen Forstamt oder der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorab beraten zu lassen.

Wer ist zuständig für die Einrichtung eines Ökokontos?

Ansprechpartner für Ökokonten ist die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde, Informationen und Unterstützung erhält man je nach Bundesland auch von der zuständigen Landwirtschaftskammer oder im zuständigen Forstamt bzw. Forstverwaltung oder Umweltministerium. Auch Verbände, Stiftungen und Consulting-Firmen beraten und unterstützen beim Einrichten eines Ökokontos (z.B. die Bayerische Kulturlandstiftung).

Je nach Bundesland und Herausgeber findet man Informationen über Ökokonten auch unter den Begriffen Flächenpool, Kompensationsmaßnahmen im Wald und Eingriffsregelung.

Achtung: Ökokonten und Forstliche Förderung von Naturschutzmaßnahmen (siehe Tabelle oben) schließen sich in der Regel aus. Beide zugleich sind also nicht möglich. Lassen Sie sich deshalb vorab vom zuständigen Forstamt oder der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beraten.

Zu den einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg:

Die Ökokontomaßnahmen beziehen sich nicht auf den Erhalt des aktuellen Zustands sondern haben immer die Voraussetzung einer freiwilligen, dauerhaften naturschutzfachlichen Aufwertung (Mehrwert) der Waldflächen.

Bayern:

Ökokontomaßnahmen für Privatwaldbesitzer nur in bestimmten Landkreisen möglich, im Landratsamt nachfragen.

Brandenburg:

In Brandenburg gibt es keine auf Punkten beruhende Ökokontoregelung. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen können aber durch die untere Naturschutzbehörde anerkannt werden. In Frage kommen nur Maßnahmen, die eine Aufwertung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft bewirken und über die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen hinausgehen. Aufwertungen in Naturschutzgebieten gestalten sich daher für Kompensationsmaßnahmen schwierig, sind aber im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Insgesamt gilt, dass die Maßnahmen im Einzelfall zu besprechen sind. Vor allem Waldumbau und Artenschutzmaßnahmen kommen nur in bestimmten Fällen in Betracht.

Hessen:

Die Maßnahmen für Ökopunkte beziehen sich stets auf aktive Umwandlung, Wiederherstellung und Aufbesserung des aktuellen Waldzustandes. Ein bloßer Erhalt der genannten Waldstrukturen kommt nicht für Ökopunkte in Frage.

Mecklenburg-Vorpommern:

Ökokontoregelungen variieren je nach Kommune.

Niedersachsen:

Hinweise zu Ökokonten im Wald werden Mitte 2017 veröffentlicht. Allgemein gilt: Ökokonto-Maßnahmen sind hier nur beispielhaft aufgeführt. In Frage kommen Maßnahmen im Wald, die die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht aufwerten und verbessern (dauerhafte Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes). Rein pflegerische und erhaltende Maßnahmen kommen meist nicht in Frage. Maßnahmen sind im Einzelfall mit der Naturschutzbehörde zu klären.

Nordrhein-Westfalen:

Ökokontoregelungen variieren je nach Kommune.

Rheinland-Pfalz:

Ökokontoregelungen variieren je nach Kommune.

Saarland:

Ökokontomaßnahmen sind nur beispielhaft, in Absprache mit der Naturschutzbehörde sind noch andere Maßnahmen möglich.

Sachsen:

Ökokontoregelungen variieren je nach Kommune.

Sachsen-Anhalt:

Ökokontoregelungen variieren je nach Kommune.

Schleswig-Holstein:

Ökokontomaßnahmen beziehen sich hauptsächlich auf Nutzungsverzicht, andere Naturschutzleistungen sind im Einzelfall mit der Behörde zu klären.

Thüringen:

Anerkennung der Ökokontomaßnahmen variiert je nach Landkreis, im Einzelfall zu klären, ob Maßnahmen in Frage kommen.

Allgemeines zu Ökokonten im Wald

- www.oekokonto-im-wald.de
- www.bdla.de/pdf/bdla_oekokonto_broschuere_1999.pdf



Nützliche Kontaktadressen

Baden-Württemberg

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

ForstBW
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10 | 70182 Stuttgart

Ansprechpartner bei ForstBW findet man hier:

- www.forstbw.de/produkte-angebote/foerderung/forstliche-foerderung.html
- www.forstbw.de/fileadmin/forstbw_pdf/foerderung/20161114Zustaendigkeitsuebersichtskarte.pdf
- www.ostalbkreis.de/sixcms/media.php/26/Merkblatt-Foerderung-Waldnaturschutz.pdf

Informationen zum Ökokonto im Wald:

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
Telefon: 0721/5600-0 | Fax: 0721/5600-1456 | E-Mail: Oekokonto@lubw.bwl.de

- www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/12697/
- www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/76065/
- www.fva-bw.de/forschung/wg/oekokonto/oekokonto_beispiele.pdf

Bayern

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ludwigstraße 2 | 80539 München
Telefon: 089 2182-0 | Fax: 089 2182-2677

Ansprechpartner zum aktuellen Stand der Förderung und zur Antragstellung sind die Beratungsförster/innen am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor Ort.

- www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048717/index.php
- www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048720/index.php
- www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/048719/index.php

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Informationen dazu geben die jeweiligen Landratsämter bzw. die Unteren Naturschutzbehörden im Landratsamt und das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

- www.stmelf.bayern.de/ministerium/004545/

Private Ökokonten können nur in einigen Landkreisen eingerichtet werden. Informationen dazu gibt es beim zuständigen Landratsamt.

- www.lfu.bayern.de/natur/oekokonto/index.htm
- www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/oekokonto/wald.htm

Brandenburg

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde – forstliche Förderung:

Ansprechpartner im Dienstsitz Templin:
Vietmannsdorfer Straße 39 | 17268 Templin
Telefon: 03987 207513 | Fax: 03987 207550

Ansprechpartner im Dienstsitz Karnzow:
Karnzow Nr. 4 | 16866 Kyritz
Telefon: 033971 88239 | Fax: 033971 45014

Genaue Ansprechpartner und Telefonnummern hier:

- forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/489245

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

Referat 34 – Wald und Forstwirtschaft
Telefon: 0331-866-7649 | Fax: 0331-27548-7649

- forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.236386.de
- www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.204081.de
- forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.236449.de

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Informationen und Anerkennung durch die untere Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises. Beratung auch in den Forstämtern möglich:

- www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300755.de

Hessen

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium in Darmstadt
V 52-Forsten
Wilhelminenstr. 1–3 | 64283 Darmstadt

Ansprechpartner unter diesem Link:

- rp-darmstadt.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPDA_Internet/med/90f/90f60db7-a280-9751-79cd-aa2ae8bad548,22222222-2222-2222-2222-222222222222

Oder das zuständige Forstamt fragen:

- www.hessen-forst.de/dienstleistungen-forstliche-foerderung-1226.html
- umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/richtlinie_fuer_die_forstliche_foerderung_vom_17.12.2015.pdf
- rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=7ba7fd9aced66a5fb4ad693f9b56f0e9

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Landesbetrieb HessenForst
Bertha-von-Suttner-Straße 3 | 34131 Kassel-Wilhelmshöhe
Telefon: 0561 3167-0 | Fax: 0561 3167-101
E-Mail: LandesbetriebHessenForst@forst.hessen.de

Kontakt mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde aufnehmen, oder im zuständigen Forstamt beraten lassen:

- umwelt.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/komp_im_wald_21_07_09.pdf
- umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/ingriff-kompensation/kompensation

Mecklenburg-Vorpommern

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz-Reuter-Platz 9 | 17139 Malchin
Telefon: 03994 / 235-0 | Telefax: 03994 / 235-199 | E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de

- www.wald-mv.de/landesforst-mv/Organigramm/Fachgebiet-12

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich von den Forstämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen Fördermaßnahmen beraten zu lassen.

- www.wald-mv.de/Forstbehoerde/Finanzielle%E2%80%93Foerderung/

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Wer beabsichtigt, Ökokontomaßnahmen durchzuführen, sollte frühzeitig, also vor der Maßnahmenplanung, Kontakt mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde aufnehmen. In der Regel sind das die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Für Beratung stehen auch die zuständigen Forstämter zu Verfügung:

- www.wald-mv.de/Forstbehoerde/Waldbesitzer/
- www.wald-mv.de/static/Wald-mv/Dateien/Forstbehoerde/Forstpolitik/Kompensationsma%C3%9Fnahmen_Wald.pdf
- www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Umwelt/Naturschutz-und-Landschaftspflege/Eingriffsregelungen-und-%C3%96kokontoma%C3%9Fnahmen/

Niedersachsen

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Johannssenstr. 10
30159 Hannover
Postfach 2 69
30002 Hannover
Telefon: 0511 3665-0 | Fax: 0511 3665-1507 | E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de

Für Informationen und Beratung stehen die Forstämter der Landwirtschaftskammer zur Verfügung:

- www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/7/nav/10/action/contact/adr/typ/value/Forst%C3%A4mter.html
- www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/7/nav/10/action/contact/parent/Forstwirtschaft/sub/Forstliche%20Förderung/ou/Gesch%C3%A4ftsbereich%20F%C3%B6rderung.html
- www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung/nav/18.html

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Entwurf für Hinweise zu Ökokontomaßnahmen im Wald in Niedersachsen ist bis Mitte des Jahres in Bearbeitung und Abstimmung. Informationen dazu werden dann im Internet auf der Webseite vom NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) einsehbar sein:

- www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/naturschutz-im-nlwkn-46058.html

Informationen und Beratung findet man bei der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Nordrhein-Westfalen

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Zur Beratung und Antragstellung wenden Sie sich bitte an Ihren Revierförster bzw. an Ihr örtlich zuständiges Regionalforstamt.

Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34 | 48147 Münster
Telefon: 0251 / 91797-0 | Telefax: 0251 / 91797-100
E-Mail: info@wald-und-holz.nrw.de
Webseite: www.wald-und-holz.nrw.de

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/
- www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Waldbesitz/Dokumente/Foerdermassnahmen/1-Privatwald/01_privatwaldrichtlinie_2016.pdf

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Für Informationen und Beratung beim zuständigen Forstamt nachfragen oder sich bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde melden:

- www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf

Rheinland-Pfalz

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten,
Landesforsten Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 1 | 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 16-0 | Webseite: www.rlp.de

Für Beratung beim zuständigen Forstamt melden:

- www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft.html

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Beratung und Unterstützung findet man bei der zuständigen Landespflegebehörde oder beim zuständigen Forstamt:

- mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/
- www.wald-rlp.de/de/bewahren/naturschutz-im-wald/oekokonto.html

Saarland

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland
Keplerstraße 18 | 66117 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501-4500 | Fax: (0681) 501-4521

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Referat D/5
Thomas Steinmetz – Privat- und Kommunalwald, Forstbetriebsaufsicht
Keplerstraße 18 | 66117 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501-4271 | Telefax: (0681) 501-3510
E-Mail: t.steinmetz@umwelt.saarland.de

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Referat D/5
Christoph Rath – Privat- und Kommunalwald, Forstbetriebsaufsicht
Keplerstraße 18 | 66117 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501-4315 | Telefax: (0681) 501-3510
E-Mail: c.rath@umwelt.saarland.de

- www.saarland.de/SID-8EE20408-2AECC390/126623.htm
- www.saarland.de/75970.htm
- www.saarland.de/dokumente/res_umwelt/Was_wird_gefoerdert_2017.pdf

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Geschäftsbereich 3 – Natur- und Umweltschutz
Fachbereich 3.1 – Natur- und Artenschutz
Claudia Schneider: Telefon: (0681) 8500-1150

- www.saarland.de/8880.htm

Sachsen

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Forstfachliche Beratung zum Vorhaben bieten die Revierförster der Privat- und Körperschaftswaldreviere von Sachsenforst (leicht zu finden z. B. über die Förstersuche auf der Internetseite von Sachsenforst: www.sachsenforst.de/foerstersuche).

Beratung zum Förderverfahren bietet außerdem die Bewilligungsbehörde in Bautzen:

Staatsbetrieb Sachsenforst
Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen
Paul-Neck-Straße 127
02625 Bautzen
Telefon: (03591) 21 60
E-Mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de
Webseite www.smul.sachsen.de/sbs

- www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm
- publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25726
- www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Forstliche_Foerderung_Stand_und_Ausblick.pdf

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Staatsbetrieb Sachsenforst
Besucheradresse:

Staatsbetrieb Sachsenforst
Bonnewitzer Str. 34 | 01796 Pirna OT Graupa
Telefon: (03501) 542-338 | Webseite: www.sachsenforst.de

- www.smul.sachsen.de/sbs/download/FB_Oekokonto.pdf
- www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Kompensation_im_Wald.pdf

Sachsen-Anhalt

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58 | 39112 Magdeburg
Telefon: 0391/567-01 | Telefax: 0391/567 1964
E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de

Die jeweiligen Ansprechpartner sind auf den Informationsseiten des MULE aufgelistet:

- mule.sachsen-anhalt.de/index.php?id=19474

Informationen zum Ökokonto im Wald:

- lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/eingriffsregelung-oekokonto/
- lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Eingriffsregelung-Oekokonto/Flyer_OEkokonto.pdf
- www.landesforstverein.de/resources/kompensation+Wald.pdf
- www.landesforstbetrieb.de/wald-forstwirtschaft-und-jagd/naturschutz-im-wald/kompensations-ma%C3%9Fnahmen/

Schleswig-Holstein

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Bitte beachten Sie, dass vor der Antragstellung die kostenlose Beratung zum Förderinhalt und -verfahren durch einen Bezirksförster der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein durchzuführen ist.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17 | 24768 Rendsburg
Telefon: 04331/9453-0 | Fax: 04331/9453-199
E-Mail: lksh@lksh.de
Webseite: www.lksh.de

Henrik Schwedt

Hamburger Str. 115 | 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551/9598-14 | Fax: 04551/9598-40
E-Mail: hschwedt@lksh.de
Fachgebiete: Bewilligungsbehörde für forstliche Förderung

Dr. Borris Welcker

Hamburger Str. 115 | 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551/9598-21 | Fax: 04551/9598-40
E-Mail: bwelcker@lksh.de
Fachgebiete: Forstliche Förderung, Forstliche Bildung, Forsteinrichtung, Waldschutz

Torsten Kruse

Hamburger Str. 115 | 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551/9598-20 | Fax: 04551/9598-40
E-Mail: tkruse@lksh.de
Fachgebiete: Leitung der forstfachlichen Beratung und Betreuung

Beratung gibt auch der zuständige Bezirksförster:

- www.lksh.de/forst/beratung-betreuung-foerderung/zustaendige-bezirksfoerster/
- www.lksh.de/forst/beratung-betreuung-foerderung/forstliche-foerderung/
(die hier verlinkte Förderungsrichtlinie ist allerdings bisher nicht aktualisiert und seit Mai 2017 nicht mehr gültig)

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17 | 24768 Rendsburg
Telefon: 04331/9453-0 | Fax: 04331/9453-199
E-Mail: lksh@lksh.de
Webseite: www.lksh.de

Florian Struve
Hamburger Straße 115 | 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551/9598-27 | Fax: 04551/9598-40
E-Mail: fstruve@lksh.de
Fachgebiete: Ökokonto

- www.lksh.de/forst/oekokonto/

Thüringen

Informationen zur Naturschutz-Förderung:

Landesforstverwaltung Thüringen
ThüringenForst
Postfach 90 01 05
99104 Erfurt
Telefon: 0049 (0)361 37898-00 | Telefax: 0049 (0)361 37898-09
E-Mail: zentrale@forst.thueringen.de

Waldbesitzer erhalten die Förderanträge und eine fachliche Beratung auf der Grundlage der geltenden Förderrichtlinien durch die örtlich zuständigen Forstämter.

- www.thueringen.de/th9/tmil/wald/forsten/waldbesitzer/foerderung/
- www.thueringenforst.de/taetigkeitsbereiche-produkte/dienstleistungen/fuer-waldbesitzer/forstfoerderung/

Informationen zum Ökokonto im Wald:

Die Unteren Naturschutzbehörden bei den Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten informieren und entscheiden über Ökokonto-Maßnahmen:

- www.thueringen.de/th8/tmuen/naturschutz/recht/eingriff/index.aspx

Allgemeines zu Förderungen

Allgemeine Infotabelle zu Förderungen im Wald bis 2020:

- www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/sites/ELER/Dateien/01_Hintergrund/Themen/Wald/Forst2014_2020.jpg

Informationen und Internetadressen zum Thema forstliche Förderungen (ELER):

- www.netzwerk-laendlicher-raum.de/themen/wald-und-forst/eler-foerderung-im-wald/

Impressum:

Naturwald Akademie gGmbH, Bleibtreustr. 17, 10623 Berlin | **Vertreten durch:** Pamela Scholz | **V.i.S.d.P.:** Pamela Scholz, Bleibtreustr. 17, 10623 Berlin | **Kontakt:** Telefon: +49 (0) 30 889 17 077, E-Mail: buero@naturwald-akademie.org | **Gestaltung:** www.brennwert.design | **Bildnachweise:** Titel: Mm88, dreamstime.com, S. 02: digital_ey, istockphoto.com, S. 03: Nikita Petrov, dreamstime.com, S. 05: Aleksander Bolbot, shutterstock.com, S. 08: Kesu01, bigstockphoto.com, S. 09: Remedios, istockphoto.com, S. 12: Oskanov, bigstockphoto.com, S. 19: Tomas Pavlasek, dreamstime.com

